

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/2373/2019	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin 04.11.2019	Gremium Haupt- und Finanzausschuss	
Fachamt:	Stabsstelle III - Ver-/Entsorgung		
Ansprechpartner:	Hamann, Heike		

Anregung und Beschwerde gem. 24 GO NRW

hier: 1. Hinweise auf Abgabenerhöhung gem. § 353 Abs. 1 StGB und 2. Anregung zur Umstellung der Niederschlagswasserbeseitigung um die Folgen des Klimawandels zu mindern

Beschlussvorschlag:

„Der Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW wird zu

- 1) durch Antworten auf die eingereichten Fragen gefolgt,
- 2) nicht gefolgt.“

Sachverhalt:

Zu 1)

Unter Ziffer 1 der Anregung und Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) rügt der Antragssteller die steigenden Niederschlagswassergebühren von 1,05 EUR/m² im Jahr 2007 auf 1,40 EUR/m² heute. Nach seinen Erläuterungen stellt er sich die Fragen, in welche Kassen das überschüssige Geld fließe und ob öffentliche Gelder der Gebührenzahler verschwendet wurden.

Bis zum Jahr 2015 wurden nur private in den öffentlichen Kanal einleitende Dach- und befestigte Flächen zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Es handelte sich um etwa 1 Mio. m² einleitende Flächen.

Daneben wurden die Kosten für die Entsorgung von eingeleitetem Niederschlagswasser aus Straßenflächen über einen gutachterlich ermittelten Umlageschlüssel pauschaliert von der Gemeinde erhoben. Die hierdurch jährlich zusätzlich zu den über Niederschlagswassergebühren erwirtschafteten Erträge von durchschnittlich 1,3 bis 1,5 Mio. EUR gingen neben den Gebühreneinnahmen in die Niederschlagswassergebührenkalkulationen ein.

Aufgrund von Urteilen der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes NRW war der Abrechnungsmodus (Gebühren für private abflusswirksame Flächen und pauschalierte Abrechnung für Straßenflächen) ab dem Jahr 2015 umzustellen. Alle abflusswirksamen Flächen werden seitdem über einen einheitlichen jährlich kalkulierten Gebührenmaßstab abgerechnet, die pauschale Erhebung für Straßenflächen entfiel.

So erhöhten sich die einleitenden Flächen von vor Umstellung etwa 1 Mio. m² auf ca. 1,9 Mio. m², die in die Kalkulation einzubeziehenden Kosten stiegen gleichzeitig von rd. 2,4 Mio. € auf knapp 2,8 Mio. €.

Sofern der Beschwerdeführer mit „überschüssigem Geld“ Gebührenüberdeckungen meint, so werden diese gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den folgenden Kalkulationszeiträumen berücksichtigt und fließen somit an den Gebührenzahler zurück. Das Kostendeckungsprinzip wurde vor und nach Umstellung der Abrechnung der Straßenbaulastträger eingehalten. Insofern werden öffentliche Gelder nicht verschwendet.

Zu 2)

Der Antragssteller regt unter Punkt 2 seiner Anregung und Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum einen an, den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aufzuheben und zum anderen u.a. dadurch die naturnahe Versickerung zu fördern.

Zu den Anregungen des Antragsstellers wird wie folgt Stellung genommen:

Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser findet sich in § 9 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Windeck über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 16.12.1996 i.d.F. der 8. Nachtragssatzung vom 19.12.2016 (Entwässerungssatzung) i.V.m. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Nach § 9 GO NRW können die Gemeinden durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an eine Kanalisation und die Benutzung dieser Einrichtung vorschreiben.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Rat der Gemeinde Windeck in der o.g. Entwässerungssatzung Gebrauch gemacht. Somit ist jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der satzungsrechtlichen Einschränkungen verpflichtet, sein Grundstück (auch) hinsichtlich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Mit dem Anschlusszwang für Niederschlagswasser wird ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt. Ein solcher Anschluss dient dem Zweck, Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten, um so insbesondere Wasserschäden an fremden (Nachbar-) Grundstücken oder Überschwemmungen (etwa von Verkehrsflächen) zu vermeiden. Auch wird die Sicherstellung eines umfassenden Grundwasser- und Gewässerschutzes sichergestellt.

Der Abwasserbeseitigungspflicht in § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bzw. § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) kommt die Gemeinde durch die Regelungen zum Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach. Die Abwasserüberlassungspflicht in § 48 LWG NRW wird durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde satzungsrechtlich dadurch umgesetzt, dass in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck bestimmt wird, dass

Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde unterliegen, soweit Abwasser (hier: Niederschlagswasser) auf ihnen anfällt.

Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Baut jedoch eine Gemeinde einen Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken, so kann sie auch den Anschluss- und Benutzungszwang an diesen Regenwasserkanal verfügen, weil auch durch den Bau und Betrieb des Regenwasserkanals dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Schließlich stehen die vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG in keinem Rangverhältnis, sondern gleichberechtigt nebeneinander, so dass grundsätzlich die Gemeinde im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG) entscheidet, in welcher Art und Weise in einem Gebiet die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt und die Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken durch öffentliche Kanalisationen insbesondere dazu dient, Überschwemmungen und Überflutungen auch auf Nachbargrundstücken zu verhindern.

Allerdings wurde bereits im Rahmen der Erstkanalisation zu Beginn der 2000 Jahre flächendeckend geprüft, ob und in welchem (Teil-) Bereich Regenwasserkanäle überhaupt gebaut werden/ müssen.

Das bedeutet wiederum, dass es (Teil-) Bereiche im Gemeindegebiet gibt, die über keine Regenwasserkanäle verfügen und in denen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

Beispielsweise auch im Bereich des Grundstücks des Antragsstellers existiert kein Regenwasserkanal.

Insofern unterliegt das Grundstück auch nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück entsorgt und ist ein Paradebeispiel dafür, dass die ortsnahere Niederschlagswasserentsorgung, wie von dem Antragssteller angeregt, - mit dem Hintergrund den Folgen der Klimaerwärmung entgegen zu wirken - gefördert bzw. berücksichtigt wird.

Das LWG NRW sieht als gesetzliche Regelung im § 49 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht und den Übergang dieser auf Dritte vor.

Im § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW heißt es:

„Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.“

Daraus folgt, dass sofern diese beiden tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kein Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Anschlussrecht für Niederschlagswasser

besteht, § 9 Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung i.V.m. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser geht aber nur dann gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über, wenn der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Privatgrundstück oder dessen gemeinwohlverträgliche, ortsnahe Einleitung in einen Fluss/ Bach durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks erbracht wird (1. Voraussetzung) und die Gemeinde ihn von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freistellt (2. Voraussetzung). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Dabei ist die Ablehnung einer Freistellung durch die Gemeinde in aller Regel ermessensfehlerfrei, wenn sie vor dem Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut hat, welcher das Niederschlagswasser von Privatgrundstücken wegführen soll.

Davon zu unterscheiden ist die durch den Rat der Gemeinde Windeck unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs „gelockerte“, gewollte und genehmigte satzungsrechtliche Befreiungsmöglichkeit, § 9 Abs. 5 Satz 3 der Entwässerungssatzung i.V.m. § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung.

Dort heißt es im § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck:

„Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn er den Nachweis erbringt, dass die eigene Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem bebauten Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und nach den für die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils geltenden Rechtsvorschriften und dem allgemein anerkannten technischen Regelwerk erfolgt. Art und Umfang der vorzulegenden Nachweise bestimmt die Gemeinde.“

Insoweit wird der Intention des Antragsstellers unter Berücksichtigung der Ziele des Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser außerordentlich und in einem im Gegensatz zu der enger gefassten und verankerten Möglichkeit im § 49 LWG NRW Rechnung getragen.

Einer „Abschaffung“ des Anschluss- und Benutzungszwanges bedarf es daher nicht; ungeachtet dessen, wäre dies auch gar nicht möglich, denn nur so kann eine (zumindest in einem Großteil der Gemeinde Windeck) gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserentsorgung angestrebt und verfolgt werden.

Anlage/n:

190823_Nichtöffentlich_Anregung u. Beschwerde nach § 24 GO bzgl. NW-Beseitigung
190823_Öffentlich_Anregung u. Beschwerde...4 GO bzgl. NW-Beseitigung